

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

15.03.2021

An: Bürgermeister Lars König

ggf. Nummer  
11/V17

**Antrag** gemäß

§ 8 Geschäftsordnung (selbständiger Antrag)

**Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur **Beratung im: HFA am 15.03.2021**  
**Rat am 23.03.2021**

**Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung)  
zur Stellungnahme

nachrichtlich

Bürgermeister

Ausschußvorsitzende

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Fraktion WBG

FDP-Fraktion

Fraktion Bürgerforum+

Fraktion Die Linke

Fraktion Die Piraten

Fraktion Stadtklima

AfD

Integrationsrat

Betreff:

**Änderung unseres Antrags 03/V17 zur Geschäftsordnung des Rates**

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

## Beschlussvorschlag

### § 1

Einberufung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat zu seinen Sitzungen durch elektronische Versendung der Einladungen, **auf Wunsch auch in Papierform**, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 16 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann er Sitzungen in anderer Form und mit anderer Einladungsfrist einberufen. Die Dringlichkeit muss in der Vorlage begründet werden. Wenn der Bürgermeister verhindert ist, beruft der allgemeine Vertreter gemäß § 68 GO den Rat zu seinen Sitzungen ein.

### Wird ersetzt durch

### § 1

Einberufung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat zu seinen Sitzungen durch elektronische Versendung der Einladungen unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 14 Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann er Sitzungen in anderer Form und mit anderer Einladungsfrist einberufen. Die Dringlichkeit muss in der Vorlage begründet werden. Wenn der Bürgermeister verhindert ist, beruft der allgemeine Vertreter gemäß § 68 GO den Rat zu seinen Sitzungen ein.

### § 2

Tagesordnung

(1) Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 48 GO müssen dem Bürgermeister spätestens 23 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

## **Wird ersetzt durch**

### **§2**

#### Tagesordnung

(1) Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 48 GO müssen dem Bürgermeister spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung in Textform vorliegen.

### **§ 3**

(2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Bei der Auswahl des Sitzungsraumes ist auf erwarteten Andrang Rücksicht zu nehmen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall oder Missbilligung auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen. Der Bürgermeister kann Ordnungsmaßnahmen nach § 12 dieser Geschäftsordnung ergreifen. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

## **Wird ersetzt durch**

### **§ 3**

(2) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Bei der Auswahl des Sitzungsraumes ist auf erwarteten Andrang Rücksicht zu nehmen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Beratungen zu beteiligen oder durch Beifall oder Missbilligung auf die Verhandlungen des Rates Einfluss zu nehmen. Der Bürgermeister kann Ordnungsmaßnahmen nach § 12 dieser Geschäftsordnung ergreifen. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgeführt werden, Blindenführhunde sind von diesem Verbot ausgenommen.

### **§ 8**

#### Selbständige Anträge

(1) Der Bürgermeister hat Anträge, die ihm von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie müssen 23 Kalendertage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingehen und eine schriftliche Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Ein später eingehender Antrag wird auf die Tagesordnung der folgenden Ratssitzung gesetzt.

## **Wird ersetzt durch**

### **§ 8**

#### Selbständige Anträge

(1) Der Bürgermeister hat Anträge, die ihm von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie müssen 21 Kalendertage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingehen und eine Begründung und einen Beschlussvorschlag enthalten. Ein später eingehender Antrag wird auf die Tagesordnung der folgenden Ratssitzung gesetzt.

### **§ 11**

#### Fragerecht für Einwohnerinnen und Einwohner

(2) Die Fragen sind schriftlich -an den Bürgermeister gerichtet- spätestens 20 Tage vor der Sitzung einzureichen, damit sie in der Fragestunde mündlich beantwortet werden können. Fragen und Antworten sind zu protokollieren.

## **Wird ersetzt durch**

## § 11

Fragerecht für Einwohnerinnen und Einwohner

(2) Die Fragen sind in Textform -an den Bürgermeister gerichtet- spätestens 7 Tage vor der Sitzung einzureichen, damit sie in der Fragestunde mündlich beantwortet werden können. Fragen und Antworten sind zu protokollieren.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Birgit Legel-Wood  
Fraktionsvorsitzende